
TOP 41:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts

Drucksache: 383/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient zum einen der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1 – EU-Apostillen-Verordnung). Die Verordnung gilt ab dem 16. Februar 2019 unmittelbar und soll dazu beitragen, den Urkundenverkehr mit dem Ausland innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) wird als diejenige Stelle und Zentralbehörde bestimmt, die nach dieser Verordnung den Urkundenverkehr zu organisieren hat. Durch eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wird klargestellt, dass auch diplomatische oder konsularische Vertretungen eines Mitgliedstaates der EU ein Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer ausstellen können. Ferner sollen auch Urkunden im Handelsverkehr von dem Gesetz zu dem Haager Apostillenübereinkommen vom 5. Oktober 1962 zur Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Haager Apostillenkongvention) erfasst werden. Die erforderlichen Gebührenregelungen werden ebenfalls erlassen.

Zum anderen wird das Recht der Auslandsadoption geändert. Im Adoptionsvermittlungsgesetz soll bei der Organisation der Auslandsadoption die Verteilung der Zuständigkeiten vereinfacht werden. Durch die Bestimmung des Bundesamtes für Justiz als nationale Behörde nach Artikel 15 Absatz 2 des Europäischen Adoptionsübereinkommens wird die Umsetzung des Europäischen Adop-

tionsübereinkommens abgeschlossen. Die Verantwortlichkeiten bei der Auslandsadoption sollen durch eine Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes bei dem Bundesamt für Justiz konzentriert werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** spricht sich insbesondere dafür aus, dass neben dem Bundesamt für Justiz auch die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter beziehungsweise die für den Wohnort der betreffenden Person zuständige Adoptionsstelle als nationale Behörde im Sinne des Europäischen Adoptionsübereinkommens zuständig sein soll. Um eine Regelungslücke zu schließen, wird eine Ergänzung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes empfohlen. Demnach soll für den Fall, dass sich das Kind im Ausland befindet, die Annehmenden jedoch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, eine Zuständigkeitsregelung für die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Annehmenden aufgenommen werden. Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sind in internationale Adoptionsvermittlungsverfahren eingebunden. Sie haben die Aufgabe, die Adoptionsvermittlungsstellen in den Fällen mit Auslandsberührung fachlich zu beraten. Vor diesem Hintergrund soll eine Regelung vorgesehen werden, dass die für den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt der betreffenden Person zuständige zentrale Adoptionsstelle durch die nationale Behörde unterrichtet wird.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt eine Ergänzung von § 1309 BGB, so dass in den Fällen, in denen die Voraussetzungen der Eheschließung dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz unterliegen, das Standesamt im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung über die Befreiung darüber entscheiden kann, dass ein Zeugnis der inneren Behörde des Heimatstaats darüber beigebracht werden muss, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht.

Ferner soll die Bundesregierung gebeten werden, die den Ländern und Kommunen durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Kosten zu ermitteln und, sofern diese nicht durch Gebühren ausgleichbar sind, entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 383/1/18** zu entnehmen.

